

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VI

FULDA, den 18. August 2021

137. Jahrgang

Nr. 75 Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag
Nr. 76 Aufruf zum Sonntag der Weltmission
Nr. 77 Hinweise zum Sonntag der Weltmission
Nr. 78 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschland
Nr. 79 Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstiger Beschäftigter im kirchlichen Dienst
Nr. 80 Änderung MAVO

Nr. 81 Gestellungsleistung für Ordensangehörige – Gestellungs-gelder 2020
Nr. 82 Organisationsanweisung des Generalvikars – Neue Struktur Bischöfliches Generalvikariat
Nr. 83 Schutzauftrag für Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bistum Fulda
Nr. 84 Veröffentlichung von Jubiläen von Geistlichen
Nr. 85 Warnhinweise
Nr. 86 Personalien

Nr. 75 Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag 2021

»Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20).

Liebe Brüder und Schwestern,

wenn wir die Macht der Liebe Gottes erfahren, wenn wir seine väterliche Gegenwart in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben erkennen, dann können wir nicht anders, als zu verkünden und weiterzugeben, *was wir gesehen und gehört haben*. Die Beziehung Jesu zu seinen Jüngern und seine Menschheit, die sich uns im Geheimnis der Menschwerdung, in seinem Evangelium und seinem Paschamysterium offenbart, zeigen uns, wie sehr Gott uns Menschen liebt und sich unsere Freuden und Leiden, unsere Sehnsüchte und Ängste zu eigen macht (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22). Alles an Christus erinnert uns daran, dass ihm die Welt, in der wir leben, und ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht fremd sind; er ruft uns auch dazu auf, dass wir uns als aktiver Teil dieser Sendung fühlen: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, [...] ein!« (Mt 22,9). Niemand ist fremd, niemand kann sich in Bezug auf diese mitfühlende Liebe fremd oder fern fühlen.

Die Erfahrung der Apostel

Die Geschichte der Evangelisierung beginnt mit einer leidenschaftlichen Suche des Herrn, der ruft und mit jedem Menschen dort, wo er ist, einen freundschaftlichen Dialog aufnehmen will (vgl. *Joh* 15,12-17). Die Apostel erzählen uns als erste davon, während sie sich sogar an den Tag und die Stunde erinnern, als sie ihm begegnet

sind: »Es war um die zehnte Stunde« (*Joh* 1,39). Die Freundschaft mit dem Herrn, ihn zu sehen, wie er Kranke heilt, mit Sündern isst, Hungrige speist, sich Ausgeschlossenen nähert, Unreine berührt, sich mit den Bedürftigen identifiziert, zu den Seligpreisungen einlädt und auf eine neue Art und Weise mit Vollmacht lehrt – das hinterlässt einen unauslöschlichen Eindruck, der ein Staunen und eine offenherzige und ungezwungene Freude zu wecken vermag, die man nicht zurückhalten kann. Diese Erfahrung ist, wie der Prophet Jeremia sagte, das brennende Feuer seiner wirksamen Gegenwart in unseren Herzen, das uns zur Mission antreibt, obwohl dies mitunter mit Opfern und Missverständnissen verbunden ist (vgl. 20,7-9). Die Liebe ist immer in Bewegung und setzt uns in Bewegung, um die schönste Botschaft und Quelle der Hoffnung weiterzugeben: »Wir haben den Messias gefunden« (*Joh* 1,41).

Mit Jesus haben wir gesehen, gehört und erfahren, dass es auch anders gehen kann. Schon heute hat er die künftigen Zeiten eingeleitet, da er uns an ein Wesensmerkmal unseres Menschseins erinnert, das sehr oft vergessen wird: »Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 68). Neue Zeiten, die einen Glauben wecken, der imstande ist, Initiativen anzustoßen und Gemeinschaften zu gestalten, angefangen bei Männern und Frauen, die lernen, ihre eigene Zerbrechlichkeit und die der anderen auf sich zu nehmen, indem sie die Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft fördern (vgl. *ebd.*, 67). Die kirchliche Gemeinschaft zeigt ihre Schönheit immer, wenn sie sich in Dankbarkeit daran erinnert, dass der Herr uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 *Joh* 4,19). »Die besondere Liebe des Herrn überrascht uns, und das Staunen kann von seinem Wesen her von uns weder besessen noch erzwungen werden. [...] Nur so kann das Wunder

der Unentgeltlichkeit, der unentgeltlichen Selbsthingabe blühen. Auch den missionarischen Eifer kann man nie durch Erwägung oder Berechnung erlangen. Sich „in den Zustand der Mission“ zu versetzen ist ein Widerschein der Dankbarkeit« (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020).

Die Zeiten waren jedoch nicht einfach. Die ersten Christen begannen ihr Leben aus dem Glauben in einer feindseligen und schwierigen Umgebung. Geschichten von Ausgrenzung und Gefangenschaft waren verwoben mit inneren und äußeren Widerständen, die dem, was sie gesehen und gehört hatten, zu widersprechen und es sogar zu leugnen schienen. Aber anstatt eine Schwierigkeit oder Hürde darzustellen, die sie dazu hätte bringen können, sich zurückzuziehen oder sich zu verschließen, drängte sie dies dazu, jeden Nachteil, jeden Widerstand und jede Notlage in eine Gelegenheit zur Mission zu verwandeln. Auch Einschränkungen und Hindernisse wurden zu bevorzugten Orten, um alles und jeden mit dem Geist des Herrn zu salben. Nichts und niemand konnte von der befreienden Verkündigung unberührt bleiben.

Ein lebendiges Zeugnis von all dem finden wir in der *Apostelgeschichte*, einem Buch, das die missionarischen Jünger immer bei der Hand haben. Dieses Buch erzählt, wie sich der Duft des Evangeliums bei seinem Kommen verbreitete und es jene Freude weckte, die nur der Geist uns geben kann. Die Apostelgeschichte lehrt uns, uns in den Prüfungen an Christus festzuhalten; so reifen wir in der »Überzeugung, dass Gott in jeder Situation handeln kann, auch inmitten scheinbarer Misserfolge«, und in der Gewissheit, »dass sicher Frucht bringen wird (vgl. *Joh 15,5*), wer sich Gott aus Liebe darbringt und sich ihm hingibt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 279).

So auch wir: Der gegenwärtige Moment der Geschichte ist keineswegs einfach. Die Situation der Pandemie hat den Schmerz, die Einsamkeit, die Armut und das Unrecht, unter denen bereits so viele litten, hervorgehoben und verstärkt; sie hat unsere falschen Sicherheiten sowie die Zersplitterung und Polarisierung, die uns lautlos zerreißen, entlarvt. Die ganz Schwachen und Schutzlosen haben ihre eigene Schutzlosigkeit und Schwäche noch mehr erfahren. Wir haben Entmutigung, Ernüchterung, Müdigkeit erlebt; die allgemein um sich greifende Verbitterung, die jede Hoffnung raubt, konnte sich sogar unserer Wahrnehmung bemächtigen. Wir jedoch, »wir verkünden [...] nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn, uns aber als eure Knechte um Jesu willen« (2 *Kor 4,5*). Deshalb hören wir in unseren Gemeinschaften und in unseren Familien das Wort des Lebens erklingen, das in unseren Herzen widerhallt und uns sagt: »Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden« (*Lk 24,6*). Es ist ein Wort der Hoffnung, das jeden Determinismus durchbricht; allen, die sich davon berühren lassen, schenkt es die Freiheit und den Mut, die notwendig sind, um aufzustehen und kreativ alle erdenklichen Wege zu suchen, um die Barmherzig-

keit zu leben, das „Sakramentale“ der Nähe Gottes zu uns, der niemanden am Straßenrand liegen lässt. In dieser Zeit der Pandemie ist angesichts der Versuchung, die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit im Namen eines angebrachten Social Distancing zu kaschieren und zu rechtfertigen, eine *Mission des Mitleidens* dringend erforderlich, welche die notwendige Distanz zu einem Ort der Begegnung, der Fürsorge und der Förderung machen kann. »Das, was wir gesehen und gehört haben« (*Apg 4,20*), die Barmherzigkeit, die uns zuteilwurde, wird zu einem Bezugspunkt für unsere Glaubwürdigkeit, der es uns erlaubt, die »gemeinsame Leidenschaft [wiederzuerlangen, um] eine zusammenstehende und solidarische Gemeinschaft [zu schaffen], der man Zeit, Einsatz und Güter widmet« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 36). Es ist sein Wort, das uns täglich erlöst und uns vor den Ausreden bewahrt, die uns dazu verleiten, uns in einem absolut feigen Skeptizismus zu verschließen: „Es ist alles beim Alten, es wird sich nichts ändern.“ Auf die Frage: „Wozu soll ich auf meine Sicherheiten, Annehmlichkeiten und Vergnügen verzichten, wenn ich kein bedeutendes Ergebnis sehen kann?“, bleibt die Antwort immer gleich: „Jesus Christus hat die Sünde und den Tod besiegt und ist voller Macht. Jesus Christus lebt wirklich (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 275). Er möchte, dass auch wir leben, Geschwister sind und fähig, diese Hoffnung in uns aufzunehmen und weiterzugeben. In der gegenwärtigen Situation werden dringend Missionare der Hoffnung benötigt, die mit der Salbung des Herrn als Propheten uns daran zu erinnern vermögen, dass niemand sich allein rettet.

Wie die Apostel und die ersten Christen sagen auch wir mit all unseren Kräften: »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (*Apg 4,20*). Alles, was wir empfangen haben, alles, was der Herr uns nach und nach zugedacht hat, das hat er uns gegeben, damit wir es einsetzen und den anderen selbstlos weiterschenken. Wie die Apostel das Heil Jesu sahen, hörten und berührten (vgl. 1 *Joh 1,1-4*), so können wir heute das leidende und verherrlichte Fleisch Christi im Verlauf jeden Tages berühren und den Mut finden, mit allen eine hoffnungsvolle Zukunft zu teilen, jenes unbezweifelbare Merkmal, das dem Wissen entspringt, dass der Herr uns begleitet. Als Christen können wir den Herrn nicht für uns selbst behalten: Die Sendung der Kirche zur Evangelisierung bringt ihre umfassende und öffentliche Bedeutung in der Verwandlung der Welt und in der Sorge für die Schöpfung zum Ausdruck.

Eine Einladung an jeden Einzelnen von uns

Das Thema des diesjährigen Weltmissionstages »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (*Apg 4,20*) ist eine Einladung an jeden von uns, „sich darum zu kümmern“ und bekannt zu machen, was wir im Herzen tragen. Diese Sendung ist und war immer die Identität der Kirche: »Sie ist da, um zu evangelisieren« (hl. Paul VI., Apostolisches

Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Unser Leben aus dem Glauben wird geschwächt, es verliert die Prophetie und die Fähigkeit zum Staunen und zur Dankbarkeit, wenn es sich in persönlicher Abschottung oder in kleinen Gruppen verschließt; schon wegen seiner eigenen Dynamik verlangt es eine zunehmende Offenheit, die auf alle zugehen und sie umarmen kann. Die ersten Christen waren weit davon entfernt, der Versuchung nachzugeben, sich in eine Elite einzuschließen; sie wurden vom Herrn und von dem neuen Leben angezogen, das er anbot, nämlich zu den Völkern zu gehen und zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten: Das Reich Gottes ist nahe. Sie taten dies mit der Hingabe, der Dankbarkeit und dem Edelmut derer, die säen im Wissen, dass andere die Früchte ihres Einsatzes und Opfers genießen werden. Daher denke ich gerne: »Auch die Schwächsten, Benachteiligten und Verwundeten können [auf ihre Weise Missionare] sein, denn man muss immer zulassen, dass das Gute mitgeteilt wird, selbst wenn es zusammen mit vielen Schwächen besteht« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 239).

Am Weltmissionstag, der jedes Jahr am vorletzten Sonntag im Oktober gefeiert wird, denken wir dankbar an alle Menschen, die uns durch ihr Lebenszeugnis helfen, unsere in der Taufe übernommene Verpflichtung zu erneuern, offener und fröhlicher Apostel des Evangeliums zu sein. Wir denken besonders an alle, die sich auf den Weg gemacht und Land und Familie verlassen haben, damit das Evangelium unverzüglich und ungehemmt die Orte von Völkern und Städten erreichen konnte, in denen viele Menschen nach Segen dürsten.

Wenn wir ihr missionarisches Zeugnis betrachten, so spornt uns dies an, mutig zu sein und eindringlich »den Herrn der Ernte« zu bitten, »Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Wir sind uns nämlich bewusst, dass die Berufung zur Mission nicht der Vergangenheit angehört oder eine romantische Erinnerung an frühere Zeiten ist. Heute braucht Jesus Herzen, welche die Berufung als eine echte Liebesgeschichte zu leben fähig sind, die sie dazu bringt, an die Peripherien der Welt zu gehen und Boten und Werkzeuge des Mitleidens zu werden. Und es ist ein Ruf, den er an alle richtet, wenn auch nicht auf dieselbe Weise. Denken wir daran, dass es Peripherien in unserer Nähe gibt, im Zentrum einer Stadt oder in der eigenen Familie. Es gibt auch einen Aspekt der universalen Offenheit der Liebe, der nicht geographischer, sondern existentieller Natur ist. Immer, besonders aber in diesen Zeiten der Pandemie, ist es wichtig, unsere tägliche Fähigkeit zu steigern, unseren Kreis zu erweitern und die zu erreichen, die ich nicht unmittelbar als Teil „meiner Interessenswelt“ sehe, obwohl sie mir nahe sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 97). Die Mission zu leben bedeutet, sich darauf einzulassen, die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus zu pflegen und mit ihm zu glauben, dass der Mensch neben mir auch mein Bruder oder meine Schwester ist. Möge die mitfühlende Liebe Jesu Christi auch unser Herz aufrütteln und uns alle zu missionarischen Jüngern machen.

Maria, die erste missionarische Jüngerin, lasse in allen Getauften den Wunsch wachsen, Salz und Licht in unseren Ländern zu sein (vgl. Mt 5,13-14).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Januar 2021, Hochfest Erscheinung des Herrn.

FRANZISKUS

Nr. 76 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeigneten Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Nr. 77 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kagama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch

am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 78 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.06.2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in jeweils geltenden im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Nr. 79 Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 15. Januar 2020 (K. A. 2020, Nr. 3) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A. 1. wird in Satz 5 die Angabe „30.06.2021“ durch die Angabe „30.06.2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Fulda, den 15. Juli 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 80 5. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (5. MAVO-ÄnderungsVO 2021)

**Artikel I
Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung**

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda vom 16. Juni 2005 (K. A. 2005, Nr. 94), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 01. April 2020 (K.A. 2020, Nr. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Leiterinnen und Leiter von Fachbereichen und Abteilungen der Diözesanverwaltung sowie von Einrichtungen im Sinne des § 1,“

2. § 4 wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Mitarbeiterversammlungen können ganz oder teilweise mittels Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von

dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

3. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Teilnahme an Sitzungen sowie die Beschlussfassung können ganz oder teilweise mittels Video- und/oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

4. § 27 b Abs. 5 wird um einen neuen Buchstaben e) mit folgender Formulierung ergänzt:

„Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses können ganz oder teilweise mittels Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Verhandlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

5. § 46 Abs. 4 wird um folgende neue Sätze 7 und 8 ergänzt:

„Die Verhandlung vor der Einigungsstelle kann auch ganz oder teilweise mittels Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Verhandlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

**Artikel II
Inkraftsetzung**

Die vorstehende 5. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft. Die Befristung der Änderungen in § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 gemäß Ziffern 2. und 3. der 4. MAVO-ÄnderungsVO vom 01. April 2020 wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Fulda, 30. Juni 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 81 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2022

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.06.2021 werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Jahr	Monat
I	74.880	6.240
II	61.776	5.148
III	45.276	3.773
IV	38.280	3.190

Fulda, den 7. Juli 2021



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 82 Organisationsanweisung des Generalvikars

(§ 4 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung
des Bischöflichen Generalvikariates)

Neue Struktur des Bischöflichen Generalvikariats

Hiermit ordne ich folgende Organisationsänderung mit Wirkung zum 01. Juli 2021 an:

I. Gesamtgliederung Stabs- und Fachbereich

Das Bischöfliche Generalvikariat wird in einen dem Generalvikar unmittelbar zugeordneten Stabsbereich mit vier Stabsabteilungen und einen Fachbereich mit vier Fachbereichen wie folgt neu gegliedert:

1.) Stabsbereich mit folgenden vier Stabsabteilungen:

- Strategie / Bistumsentwicklung
- Kommunikation
- Recht
- Kanzlei

2.) Fachbereich mit folgenden vier Fachbereichen:

- Pastoral / Bildung / Kultur
- Personal
- Ressourcen
- Caritas

3.) Als (externer) betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Bischöflichen Generalvikariats ist Herr *Dipl.-Betriebswirt (FH) Patric Rudtke* (Vintin Services GmbH) bestellt.

4.) Dem Generalvikar wird die Diözesanstelle „Sozialdienst katholischer Frauen“ als Fachstelle unmittelbar zugeordnet. Die Verantwortlichkeit für diese Fachstelle liegt bei *Herrn Christof Steinert*.

5.) Die kirchenrechtliche Stellung des Offizialats als eigene Behörde sowie die durch bischöfliches Gesetz vom 29. Mai 2020 geregelte Stellung der Prüfungsstelle „Revision im Bistum Fulda“ bleiben unberührt.

II. Stabsbereich

Der **Stabsbereich** gliedert sich wie folgt:

1.) Stabsabteilung Strategie / Bistumsentwicklung

Die Stabsabteilung untergliedert sich in folgende drei Dezernate:

- Projektmanagement / Qualitätsmanagement
- IT-Strategie / Digitalisierung
- Strategische Initiativen

Die Leitung der neuen Stabsabteilung Strategie / Bistumsentwicklung wird *Frau Gabriele Beck* übertragen. Die Verantwortlichkeit für das Dezernat Projektmanagement / Qualitätsmanagement wird *Frau Claudia Switalla* und *Frau Viktoria Schäfer* übertragen, die Verantwortlichkeit für das Dezernat IT-Strategie / Digitalisierung liegt bei *Herrn/ Frau N.N.*. Das Dezernat Strategische Initiativen wird *Frau Gabriele Beck* übertragen.

2.) Stabsabteilung Kommunikation

Die Stabsabteilung untergliedert sich in das Dezernat Presse, Rundfunk, Internet, Intranet, Social Media. Diese Unterteilung ist noch nicht abschließend. Die Gesamtgliederung der Stabsabteilung soll bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Die Leitung der neuen Stabsabteilung Kommunikation wird *Herrn Matthias Reger* übertragen. Die Verantwortlichkeit für das Dezernat wird *Herrn/ Frau N.N.* übertragen.

3.) Stabsabteilung Recht

Die Stabsabteilung untergliedert sich in folgende zwei Dezernate:

- Weltliches Recht
- Kirchenrecht

Die Leitung der neuen Stabsabteilung Recht wird

Frau *Silke Keller* und Herrn *Offizial Till Hünermund* übertragen. Die Verantwortlichkeit für das Dezernat Weltliches Recht liegt bei *Frau Silke Keller*, die Verantwortlichkeit für das Dezernat Kirchenrecht wird *Herrn Offizial Till Hünermund* übertragen.

4.) Stabsabteilung Kanzlei

Die Stabsabteilung untergliedert sich in folgende zwei Dezernate:

- Daten- und Dokumentenmanagement
- Bistumsarchiv

Die Leitung der neuen Stabsabteilung Kanzlei wird *Frau Silke Keller* übertragen. Die Verantwortlichkeit für das Dezernat Daten- und Dokumentenmanagement wird *Frau Silke Keller* übertragen, für das Dezernat Bistumsarchiv liegt die Verantwortung bei *Herrn Dr. Edgar Kutzner*.

Dem Bistumsarchiv wird die Fachstelle „Fachaufsicht kirchliche Archive (Diözese)“ zugeordnet, für die *Herr Dr. Edgar Kutzner* verantwortlich ist.

III. Fachbereich

Der **Fachbereich** gliedert sich wie folgt:

1.) Fachbereich Pastoral / Bildung / Kultur

Der Fachbereich untergliedert sich wie folgt in vier Abteilungen mit insgesamt 15 Dezernaten:

a.) Abteilung Kirchliches Leben mit den Dezernaten:

- Diakonische Seelsorge
- Glaubenskommunikation
- Liturgie / Ökumene / geistliches Leben
- Kirchenmusikinstitut
- Weltkirche / Migrantenseelsorge / muttersprachliche Gemeinden

(Aktuell wird das Dezernat als Bischofsvikariat auf Basis des Ernennungsdekrets vom 14. Dezember 2020 geführt)

Der Abteilung Kirchliches Leben wird die Fachstelle „Pastorale Räte“ zugeordnet. Die Verantwortlichkeit für diese Fachstelle liegt kommissarisch bei *Herrn Thomas Renze*.

b.) Abteilung Bildung / Kultur mit den Dezernaten:

- Religionsunterricht
- Katholische Schulen / Hochschulen
- Theologische Bildung
- Katholische Akademie

c.) Abteilung Jugend / junge Erwachsene mit den Dezernaten:

- Jugendverbände / Gemeinschaften
- Glauben erleben
- Lebensorientierung

d.) Abteilung Lebensalter / Familie mit den Dezernaten:

- Generationen- und geschlechter-sensible Pastoral
- Familie / Beziehung
- Katholische Kindertageseinrichtungen

Der Abteilung Lebensalter / Familie wird die Fachstelle „Verbände / Gemeinschaften“ zugeordnet. Die Verantwortlichkeit für diese Fachstelle liegt bei *Herrn Sebastian Pilz*.

Die Leitung des neuen Fachbereichs Pastoral, Bildung und Kultur wird *Herrn Thomas Renze* übertragen.

Die Leitung der Abteilung Kirchliches Leben wird kommissarisch *Herrn Thomas Renze* übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Kirchliches Leben wird an folgende Personen übertragen:

- Diakonische Seelsorge: *Herr Dr. Andreas Ruffing*
- Glaubenskommunikation: *Frau Simone Twents*
- Liturgie, Ökumene, geistliches Leben: *Herr Dr. Stefan Wick*
- Kirchenmusikinstitut: *Frau Edith Harmsen*
- Weltkirche / Migrantenseelsorge / muttersprachliche Gemeinden (aktuell als Bischofsvikariat): *Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez*

Die Leitung der Abteilung Bildung und Kultur wird *Herrn Dr. Marco Bonacker* übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Bildung und Kultur wird an folgende Personen übertragen:

- Religionsunterricht: *Herr Johannes Bohl*
- Katholische Schulen / Hochschulen: *Herr Andreas Greif*
- Theologische Bildung: *Herr Dr. Marco Bonacker (kom.)*
- Katholische Akademie: *Herr Gunter Geiger*

Die Leitung der Abteilung Jugend / junge Erwachsene wird *Herrn Alexander Best* übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Jugend / junge Erwachsene wird an folgende Personen übertragen:

- Jugendverbände und Gemeinschaften: *Herr / Frau N.N.*
- Glauben erleben: *Herr / Frau N.N.*
- Lebensorientierung: *Herr / Frau N.N.*

Die Leitung der Abteilung Lebensalter / Familie wird Herrn Sebastian Pilz übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Lebensalter / Familie wird an folgende Personen übertragen:

- Generationen- und geschlechtersensible Pastoral: *Herr / Frau N.N.*
- Familie / Beziehung: *Frau Relindis Knöchelmann und Herr Erwin Schick*
- Katholische Kindertageseinrichtungen: *Herr / Frau N.N.*

Im Fachbereich Pastoral / Bildung / Kultur wird ergänzend ein Grundsatzreferat eingerichtet, das unmittelbar der Leitung zugeordnet ist und Herrn/ Frau N.N. übertragen wird.

2.) Fachbereich Personal

Der Fachbereich untergliedert sich wie folgt in zwei Abteilungen mit insgesamt 7 Dezernaten:

a.) **Abteilung Personalbegleitung und**

-verwaltung mit den Dezernaten:

- Verwaltung / Services
- Laien im pastoralen Dienst / Verwaltungsleitungen
- Geistliche

b.) **Abteilung Personalentwicklung mit den Dezernaten:**

- Fortbildung / Weiterbildung
- Beratung / Coaching / Supervision
- Personalgewinnung
- Ausbildungen

Die Leitung des neuen Fachbereichs Personal wird Herrn Benjamin Brähler übertragen.

Die Leitung der Abteilung Personalbegleitung und -verwaltung wird Herrn Steffen Reichardt übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Personalbegleitung und -verwaltung wird folgenden Personen übertragen:

- Verwaltung / Services: *Herr Steffen Reichardt*
- Laien im pastoralen Dienst / Verwaltungsleitungen: *Herr Marcus Henning*
- Geistliche: *Herr Dr. Florian Böth*

Die Leitung der Abteilung Personalentwicklung wird Herrn Marcus Henning übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Personalentwicklung wird folgenden Personen übertragen:

- Fortbildung / Weiterbildung: *Herr Martin Kipp*
- Beratung / Coaching / Supervision: *Herr Martin Kipp und Frau Silvia Möller*
- Personalgewinnung: *Herr / Frau N.N.*
- Ausbildungen: *Frau Rosemarie Taschner-Reith*

Im Fachbereich Personal werden folgende Fachstellen mit den dargestellten Verantwortlichkeiten eingerichtet:

- Aufarbeitung und Intervention bei sexualisierter Gewalt: *Frau Alexandra Kunkel*
- Prävention für sexualisierte Gewalt: *Frau Birgit Schmidt-Hahnel*
- Gleichstellung: *Herr/Frau N.N.*
- Sicherheitstechnik / Arbeits- & Gesundheitsschutz: *Herr Nicholas Glöckner und Herr Hans-Jürgen Diel*
- Suchtprävention: *Herr Thomas Meyer*
- Inklusion: *Herr Steffen Reichardt*

3.) Fachbereich Ressourcen

Der Fachbereich untergliedert sich wie folgt in zwei Abteilungen mit insgesamt 7 Dezernaten:

a.) **Abteilung Bauwesen / Immobilien mit den Dezernaten:**

- Bauwesen / Immobilien
- Kaufmännisches Immobilienmanagement / Aufsicht

b.) **Abteilung Finanzen / Bistumsinterne Dienstleistungen mit den Dezernaten:**

- Zentrale Services Bistum
- IT
- Rechnungswesen / Vermögensverwaltung Bistum
- Service / Aufsicht kirchliche Rechtsträger
- Zentralrendantur

Die Leitung des neuen Fachbereichs Ressourcen wird Herrn Gerhard Stanke übertragen.

Die Leitung der Abteilung Bauwesen / Immobilien wird Herrn Martin Matl übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Bauwesen / Immobilien wird folgenden Personen übertragen:

- Bauwesen / Immobilien: *Frau Astrid Schlegel*
- Kaufmännisches Immobilienmanagement / Aufsicht: *Frau Johanna Wenzel*

Die Leitung der Abteilung Finanzen / Bistumsinterne Dienstleistungen wird Herrn/ Frau N.N. übertragen. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen Dezernate in der Abteilung Finanzen / Bistumsinterne Dienstleistungen wird folgenden Personen übertragen:

- Zentrale Services Bistum: *Herr Frank Post*
- IT: *Herr Florian Salomon*
- Rechnungswesen / Vermögensverwaltung Bistum: *Frau Andrea Zinn*
- Service / Aufsicht kirchlicher Rechtsträger: *Frau Gudrun Spiegel-Klüber*
- Zentralrendantur: *Herr Edwin Storch*

Im Fachbereich Ressourcen werden folgende Fachstellen mit den dargestellten Verantwortlichkeiten eingerichtet:

- Orgel / Glocken: *Herr Prof. Hans-Jürgen Kaiser*
- Kunst / Kultur / Museum: *Herr Martin Matl*
- Diözesankonservator: *Herr Martin Matl*
- Bauliche Arbeitssicherheit: *Herr Nicholas Glöckner und Herr Hans-Jürgen Diel*
- Nachhaltigkeit / Förderprogramme: *Frau Dr. Beatrice van Saan-Klein*
- Datenschutz der Kirchengemeinden: *Herr Martin Böhm*

4.) Fachbereich Caritas

Der Fachbereich Caritas erhält derzeit keine weitere Untergliederung, da die Ausgestaltung der Caritas im Bistum Fulda im Rahmen eines eigenen Strategieprozesses erarbeitet wird.

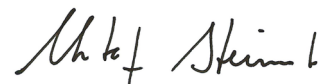
Die Leitung des neuen Fachbereichs Caritas wird Herrn Ordinariatsrat Elmar Gurk übertragen.

IV. Allgemeine Strukturvorgaben

- 1.) Auf allen Leitungsebenen können Leitungskreise zum Austausch und zur Beratung gebildet werden.
- 2.) Unterhalb der Dezernate können sowohl in den Stabsabteilungen als auch in den Fachbereichen Sachgebiete eingerichtet werden.
- 3.) In den einzelnen Stabteilungen sowie in den Fachbereichen mit den darunterliegenden Abteilungen können Geschäftsstellen sowie gemeinsame Sekretariate bzw. Assistenzbereiche eingerichtet werden.
- 4.) Die einzelnen Fachstellen sind disziplinarisch dem gemäß dieser Anweisung zugeordneten Fachbereichs-, Abteilungs- bzw. Dezernatsleiter zugeordnet, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Dienstvorgesetzter benannt ist.
- 5.) Die dargestellte personelle Besetzung der einzelnen Leitungsstellen und Verantwortlichkeiten stellt den Stand zum 01. Juli 2021 dar. Bei zukünftigen personellen Veränderungen sind die Regelungen der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Fulda (AVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Fulda (MAVO) zu beachten.

Die bisherige Struktur des Bischöflichen Generalvikariats wird mit dieser Organisationsanweisung aufgehoben. Eine grafische Gesamtübersicht der neuen Struktur des Bischöflichen Generalvikariats (Organigramm) ist als Anlage dieser Organisationsanweisung beigelegt.

Fulda, 30. Juni 2021



(Prälat Christof Steinert)
Generalvikar

Nr. 83 Schutzauftrag für Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bistum Fulda

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung
2. Vorbeugende Maßnahmen
3. Anhaltspunkte zum Handeln
4. Insoweit erfahrene Fachkraft
5. Elternbeteiligung und angemessene Beteiligung des Kindes
6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
7. Dokumentation
8. Datenschutz
9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII
10. Fort- und Weiterbildung
11. Finanzierung
12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Generalvikariat
13. Veröffentlichung
14. In-Kraft-Setzung

Anlagen

- Anlage 1: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
- Anlage 2: Prozessbeschreibungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzauftrages (Schaubilder)
 - 2.1 Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander
 - 2.2 Kindeswohlgefährdung durch externen Auslöser
 - 2.3 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen
- Anlage 3: Formular Falldokumentation
- Anlage 4: Formular Mitteilung an das Jugendamt
- Anlage 5: Formular Selbstauskunftserklärung

Einleitung

In unseren Einrichtungen soll es den uns anvertrauten Kindern gut gehen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung um. Maßgabe hierfür ist für uns der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines anregenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes und der Schutz des Kindes vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung sind unser Auftrag.

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 hat der Ge-

setzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch explizit geregelt und weiter verstärkt. Die gesetzlich vorgegebenen Schritte sind Bestandteil dieses Konzeptes.

Darüber hinaus fordert die deutsche Bischofskonferenz, dass in kirchlichen Einrichtungen ein Präventionskonzept gegen sexuellen Missbrauch vorliegen muss. Dazu hat sie eine Ordnung, eine Rahmenordnung sowie Handlungsempfehlungen beschlossen.* Das Bistum Fulda hat die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur PräVO FD erlassen. Zielrichtung der Prävention ist vorbeugend tätig zu werden und sichere Räume bieten zu können.

In unseren Einrichtungen werden die Rechte des Einzelnen durch klare Verhaltensregeln auf der Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.

Die Teams setzen sich mit der frühkindlichen Sexualität und Entwicklung auseinander und fördern diese. Auch dabei verfolgen sie das Ziel, dass Kinder sowohl für die eigenen Bedürfnisse als auch für die Bedürfnisse anderer sensibel und diesbezüglich sprachfähig werden. Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen und auf ein „Nein“ der anderen zu hören.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung arbeiten Mitarbeiter/-innen und Träger nach dem vorliegenden Schutzauftrag, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung begegnen zu können.

Der gemeinsam von den hessischen Diözesen erarbeitete Schutzauftrag gilt in den Einrichtungen verpflichtend und wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgesetzt. Der Schutzauftrag bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzauftrages und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur im Rahmen ihres Leistungsangebots möglich. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit Familien unterstützen den Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung bei Meldung einer Kin-

deswohlgefährdung durch die Tageseinrichtung beim Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Träger und Einrichtungen nach einer solchen Meldung die Kinder und deren Familien auch weiterhin.

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeiter/-innen und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Eltern aufgegriffen und bearbeitet werden. Dieses Verfahren gilt auch für Beschwerden von Mitarbeiter/-innen.

*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (zuletzt geändert am 18.11.2019),

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (zuletzt geändert am 18.11.2019),

Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (veröffentlicht am 7.12.2010)

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden mit dem Schutzauftrag vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.
- b. Durch eine jährliche Belehrung durch die Leitung im Rahmen einer Teamsitzung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter/-innen Kenntnis über den aktuellen Schutzauftrag, die Präventionsordnung und deren Anwendung in der Kindertageseinrichtung haben.
- c. Im Bewerbungsverfahren wird die Thematik angesprochen sowie eine entsprechende Erwartungshaltung zum Umgang der Mitarbeiter/-innen mit den Fragen des Kinderschutzes formuliert. Durch die Unterschrift der Mitarbeiter/-innen unter die Selbstauskunftserklärung (**Anlage 5**)[†] wird dies entsprechend dokumentiert.
- d. Der Träger und die Einrichtungsleitung halten Kontakt zu der nach der Präventionsordnung Fulda (PrävO FD) zu bestellenden örtlichen Präventionsfachkraft. Träger und Leitungen tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiter/-innen, die im Kontakt mit den Kindern arbeiten, mit den unter 2.2 aufgezählten Inhalten durchgeführt werden.
- e. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich. Regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
- f. In Teambesprechungen und bei Elterngesprächen / Elternabenden wird das Thema Kinderschutz fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- g. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und anderen diesem Ziel dienenden Diensten.
- h. Im Konzept der Einrichtung sind die Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten und Sexualpädagogik explizit aufgeführt.

- i. Träger, Einrichtungsleitung und Fachkräfte haben ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeiter/-innen und Einrichtungsleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten von Kolleg/-innen, Kindern oder Erwachsenen umgehen (**Anlagen 2.1 – 2.3**).

Die Leitung dokumentiert:

- dass neue Mitarbeiter/-innen in die Inhalte des Schutzauftrages eingeführt werden
- die jährliche Belehrung über den Umgang mit dem Schutzauftrag erfolgt ist.

2.2 Schulungen

Leitungen und Mitarbeiter/-innen werden anhand des Schutzauftrages zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch regelmäßig geschult. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen, insbesondere die Auseinandersetzung mit:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und rechtlichem Kontext zum Kinderschutz
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Eltern und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und zur Stärkung der Elternkompetenzen
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter/-innen der Einrichtung verursacht wird
- Nähe-Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Eltern und betroffenen Kindern
- Gesprächsführung mit Eltern, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen

[†]Hinweis: Die in der **Anlage 5** beigefügte Selbstauskunftserklärung entspricht noch dem Stand der letzten Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda von Dezember 2016 (K. A. Diözese Fulda 2016, Nr. 149) und ist **auszutauschen bzw. zu aktualisieren**, sobald eine Neufassung / neue PräVO veröffentlicht ist.

- Gesprächsführung mit Kindern in entsprechenden Situationen
- Psychosexuelle Entwicklung von Kindern
- sowie die in der Präventionsordnung in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohles und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen insbesondere Einrichtungsleitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzauftrages ist die Nachschulung der Einrichtungsleitung sicherzustellen.

Die Leitung ist verpflichtet, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen über Änderungen im Schutzauftrag zeitnah zu belehren.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die im direkten Kontakt mit den Kindern stehen, werden durch die Leitung in den Schutzauftrag eingeführt und über die Regelungen zum Kinderschutz im Allgemeinen sowie der Prävention vor sexuellem Missbrauch informiert.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Personalstelle, die die Personalakte führt, übermittelt.

3. Anhaltspunkte zum Handeln

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Es wird auf die in der **Anlage 1** aufgeführte Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei **offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung**, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder sexueller Miss-

handlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohles einzuleiten. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung gemäß vorliegendem Schutzauftrag; das Jugendamt ist dann entsprechend einzuschalten und erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohls einzuleiten.

Regelmäßig sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen einzuordnen:

- Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander
In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden.
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externen Auslöser
Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII im Team unter Nutzung der Checklisten (**Anlage 1**) erforderlich. Kann der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII einzubeziehen. Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gem. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei sind die Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen ‡
In diesen Fällen sind unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Handelt es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen, so ist der/die Interventionsbeauftragte des Bistums Fulda unmittelbar zu informieren.

Handelt es sich um eine mögliche sonstige Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, so ist in jedem Fall der Generalvikar unverzüglich zu unterrichten. Die weitere Fallbearbeitung erfolgt sodann anhand der Vorgaben des Generalvikars.

Weiterhin ist die insoweit erfahrene Fachkraft unmittelbar einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47

‡Hierzu zählen auch Mitarbeiter/-innen von Dienstleistern wie z.B. Catering, Hausmeisterdienste etc.

Satz 1 Nr. 2 SGB VIII erforderlich.

Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.

Im Fall des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen und freien Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer bzw. seinen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist (vgl. Ziff. 34 f. der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019).

Im Falle von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen wird analog verfahren.

Für den Einsatz von Ehrenamtlichen, Praktikanten und anderen in der Einrichtung tätigen Personen gelten die genannten Verfahren entsprechend.

Bestätigt die insoweit erfahrene Fachkraft den Verdacht einer sexuellen Kindeswohlgefährdung, erfolgt darüber hinaus zur Kenntnisnahme eine Mitteilung an die zuständige Präventionsfachkraft des Trägers. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß vorliegendem Schutzauftrag.

Der Schutzauftrag als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Tageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und Mitarbeiter/-innen auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikant/-innen und handeln entsprechend.

In der Prozessbeschreibung werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt (siehe **Anlagen 2.1 – 2.3**).

Zu berücksichtigen ist, dass nach Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung eine zeitnahe Bearbeitung und Dokumentation erfolgt.

4. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die Fachkräfte und Leitungen bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gesprächsführung mit den Eltern.

Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger wirkt darauf hin, dass entsprechend § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt und stellt sicher, dass diese der Einrichtung bekannt ist.

5. Elternbeteiligung und angemessene Beteiligung des Kindes

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt. In Teambesprechungen, Elterngesprächen und Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Ob Sorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Elterngesprächen zu thematisieren. Die Einrichtung prüft, ob die Beratungen/Hilfen angenommen werden (konnten) und informiert das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden (konnten) oder nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (siehe § 8a Abs.4 Satz 2 SGB VIII).

Sofern diese Beratungen/Hilfen offensichtlich nicht angenommen werden oder die Gespräche mit der Einrichtung ohne Wirkung bleiben und eine Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden konnte, erhält das Jugendamt nach der Information an die Sorgeberechtigten eine schriftliche Meldung.

Der Träger sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist. Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern über Fristen und Ver-

antwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, sollte die Einrichtung darüber in geeigneter Weise kommunizieren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Gegebenenfalls kann ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik mit externer Unterstützung vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.

6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzauftrages werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.

7. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen zur Verfügung:

Anlage 1	Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
Anlage 3	Falldokumentation
Anlage 4	Mitteilung an das Jugendamt

Diese Vorlagen sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist.

8. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften beson-

dere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus § 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. In jedem Fall wird vor einer Datenweitergabe überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die (Sozial-) Daten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, übermittelt werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII entsprechend). Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/-innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz angefordert, vor dessen Vorliegen die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Weiter wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt. Darüber hinaus unterschreiben Mitarbeiter/-innen dem Dienstgeber eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72a SGB VIII (Selbstausskunftserklärung siehe **Anlage 5**)[§], die in der Personalakte beim Träger aufbewahrt wird.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs. 1 SGB VIII) Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben der zuständigen Stelle gemeldet.

[§]Hinweis: Die in der **Anlage 5** beigefügte Selbstausskunftserklärung entspricht noch dem Stand der letzten Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda von Dezember 2016 (K. A. Diözese Fulda 2016, Nr. 149) und ist **auszutauschen bzw. zu aktualisieren**, sobald eine Neufassung / neue PräVO veröffentlicht ist.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nr. 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 3 MiStra in Verbin-

dung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelten Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter/-innen die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt sind.

10. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeiter/-innen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden (siehe unter 2.2. dieses Schutzauftrages).

11. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind (z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler) werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Jede vertragliche Vereinbarung mit den oben bezeichneten Kräften, bei der zusätzliche Kosten entstehen, bedarf gemäß Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Generalvikariat

Prüft die Einrichtung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger davon in Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung durch kirchliche Mitarbeiter/-innen vorliegt, ist das Büro des Generalvikars bzw. der/die Interventionsbeauftragte durch die Einrichtungsleitung bzw. den Träger zu informieren. Über die Meldepflicht hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen.

13. Veröffentlichung

Die Träger sorgen für eine angemessene Veröffentlichung, Transparenz über den Schutzauftrag, Ansprech-

personen und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeiter/-innen als auch für Sorgeberechtigte, Kinder oder ggf. Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

14. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Verpflichtungen werden gemäß § 19 KVVG als Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Personalverantwortlichen haben die Verantwortung dafür, dass die Regelungen dieser Geschäftsanweisung Beachtung finden und umgesetzt werden.

Fulda, 20.07.2021



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlagen

Anlage 1: CHECKLISTE RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN¹

Name des Kindes	w/m	TT.MM.JJJJ Geburtsdatum	Nationalität
Name der Eltern/Personensorgeberechtigten			
Ort, Datum		Unterschrift der päd. Fachkraft	

Vor Weiterleitung an die insoweit erfahrene Fachkraft ist die Checkliste zu anonymisieren!

Erläuterung:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) weitergeleitet werden. Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Wichtig ist, dass ausschließlich beobachtbare Tatsachen und keine Mutmaßungen dokumentiert werden.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Sachstand / konkrete Beschreibung (möglichst mit Datum und unter Angabe der beobachtenden Fachkraft)
<input type="checkbox"/> Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
<input type="checkbox"/> Das Kind hat sich wiederholende Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen. ¹	
<input type="checkbox"/> Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
<input type="checkbox"/> Das Kind berichtet von Begebenheiten, die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen können. ¹	
<input type="checkbox"/> Das Kind äußert Suizidabsichten.	
<input type="checkbox"/> Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Nr. 83 Veröffentlichung von Priester-/Diakonjubiläen – Kirchlicher Datenschutz

¹ In Anlehnung an: Kinderschutz und Beratung, Materialien zur Beratung, Band 13, 2006 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2022 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betref-

Ergänzende Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/> Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
<input type="checkbox"/> Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
<input type="checkbox"/> Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können.	
<input type="checkbox"/> Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	

Sonstige Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Körperliche Vernachlässigung	
<input type="checkbox"/> unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
<input type="checkbox"/> Das Kind ist sehr dick oder sehr mager. ¹	
<input type="checkbox"/> mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
<input type="checkbox"/> keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung	
<input type="checkbox"/> fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
<input type="checkbox"/> unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
<input type="checkbox"/> unregelmäßiger Kita-Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
<input type="checkbox"/> benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt ¹	
<input type="checkbox"/> sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos ¹	

<input type="checkbox"/>	deutlich altersunangemessener körperlicher und seelischer Entwicklungsstand ¹	
<input type="checkbox"/>	Schaukelbewegungen ¹	
<input type="checkbox"/>	selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
<input type="checkbox"/>	wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen ¹	
<input type="checkbox"/>	selbstzerstörerisches Verhalten	
<input type="checkbox"/>	extrem sexualisiertes Verhalten	
<input type="checkbox"/>	massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern / Erziehungspersonen mit dem Kind		
<input type="checkbox"/>	häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren ¹	
<input type="checkbox"/>	häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung, ¹ Abwertung oder feindselige Ablehnung	
<input type="checkbox"/>	soziale Isolation / Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
<input type="checkbox"/>	Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
<input type="checkbox"/>	stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
<input type="checkbox"/>	massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
<input type="checkbox"/>	stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
<input type="checkbox"/>	fehlende Umweltreize/Deprivation	
<input type="checkbox"/>	fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	
Erscheinungsbild der Eltern / Erziehungspersonen		
<input type="checkbox"/>	fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit ¹	
<input type="checkbox"/>	Übererregtheit, Verwirrtheit ¹	
<input type="checkbox"/>	häufige Benommenheit ¹	
<input type="checkbox"/>	benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt ¹	

<input type="checkbox"/>	sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos ¹	
--------------------------	---	--

Risikofaktoren im familiären System		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
<input type="checkbox"/>	psychische Erkrankung der Bezugsperson	
<input type="checkbox"/>	Suchtprobleme in der Familie	
<input type="checkbox"/>	wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen, ¹ Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
<input type="checkbox"/>	Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft - sehr ungünstige materielle und Wohnverhältnisse	
<input type="checkbox"/>	ausgeprägte Bindungsstörungen ¹	
<input type="checkbox"/>	Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmittelleinkauf, Müllentsorgung) ¹	
<input type="checkbox"/>	Körperliche Einschränkungen	
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Verhältnisse	

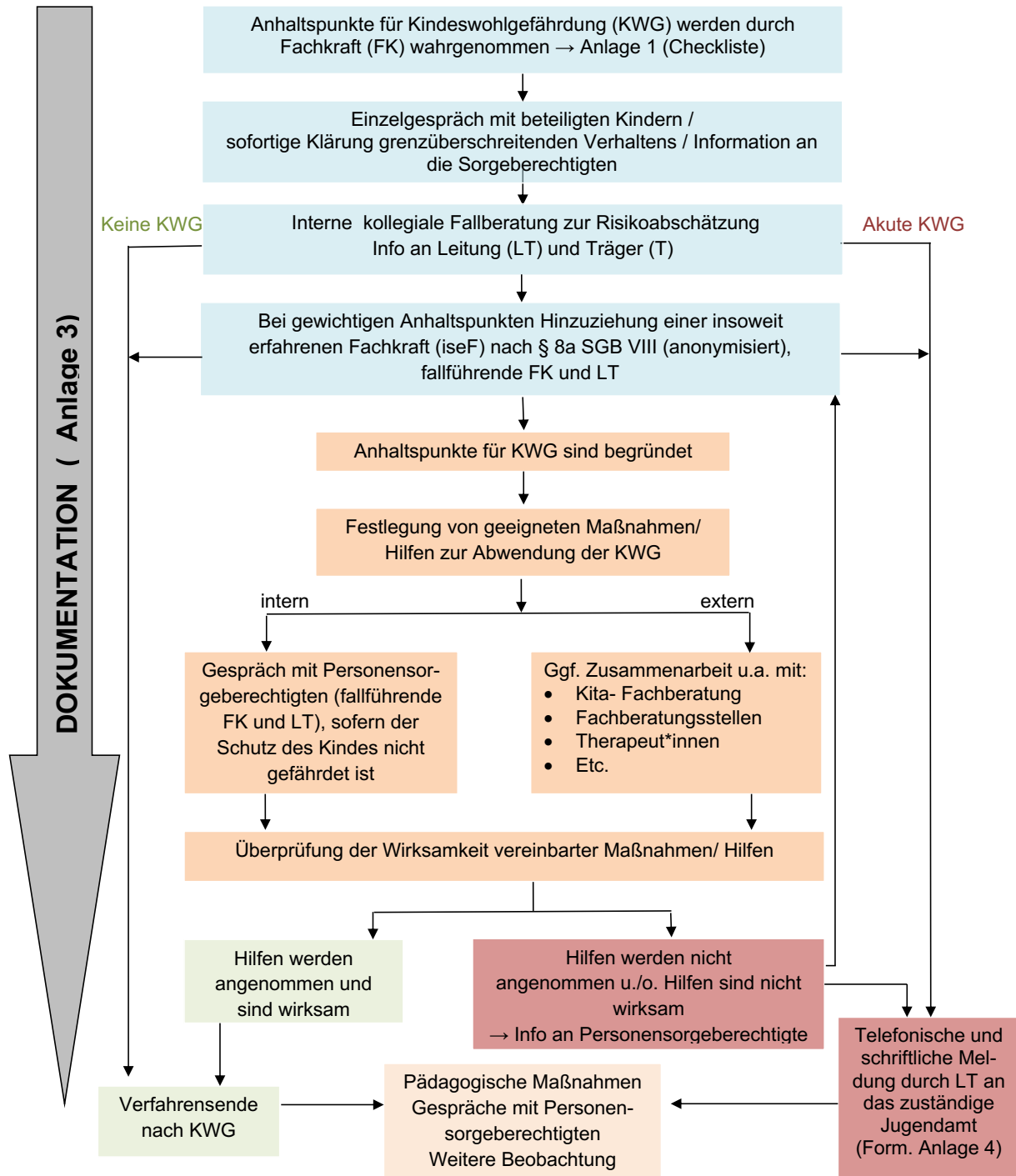
Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie,	
<input type="checkbox"/>	Hat positive Beziehung zu anderer Person im familiären Umfeld (Verwandte und andere Bezugspersonen)	
<input type="checkbox"/>	Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen	
<input type="checkbox"/>	Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege	
<input type="checkbox"/>	Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt	

Schutzfaktor „Familie“		Sachstand / konkrete Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
<input type="checkbox"/>	Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	
<input type="checkbox"/>	Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen	
<input type="checkbox"/>	Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	
<input type="checkbox"/>	Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	
<input type="checkbox"/>	Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	
<input type="checkbox"/>	Eltern sind kooperationsbereit	
<input type="checkbox"/>	Problemeinsicht (zeigen sich offen für die Sicht der Fachkräfte) - Bei Bezugspersonen ist eine Sorge um das Kind erkennbar	

Sonstige Beobachtungen

Anlage 2 Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzauftrages

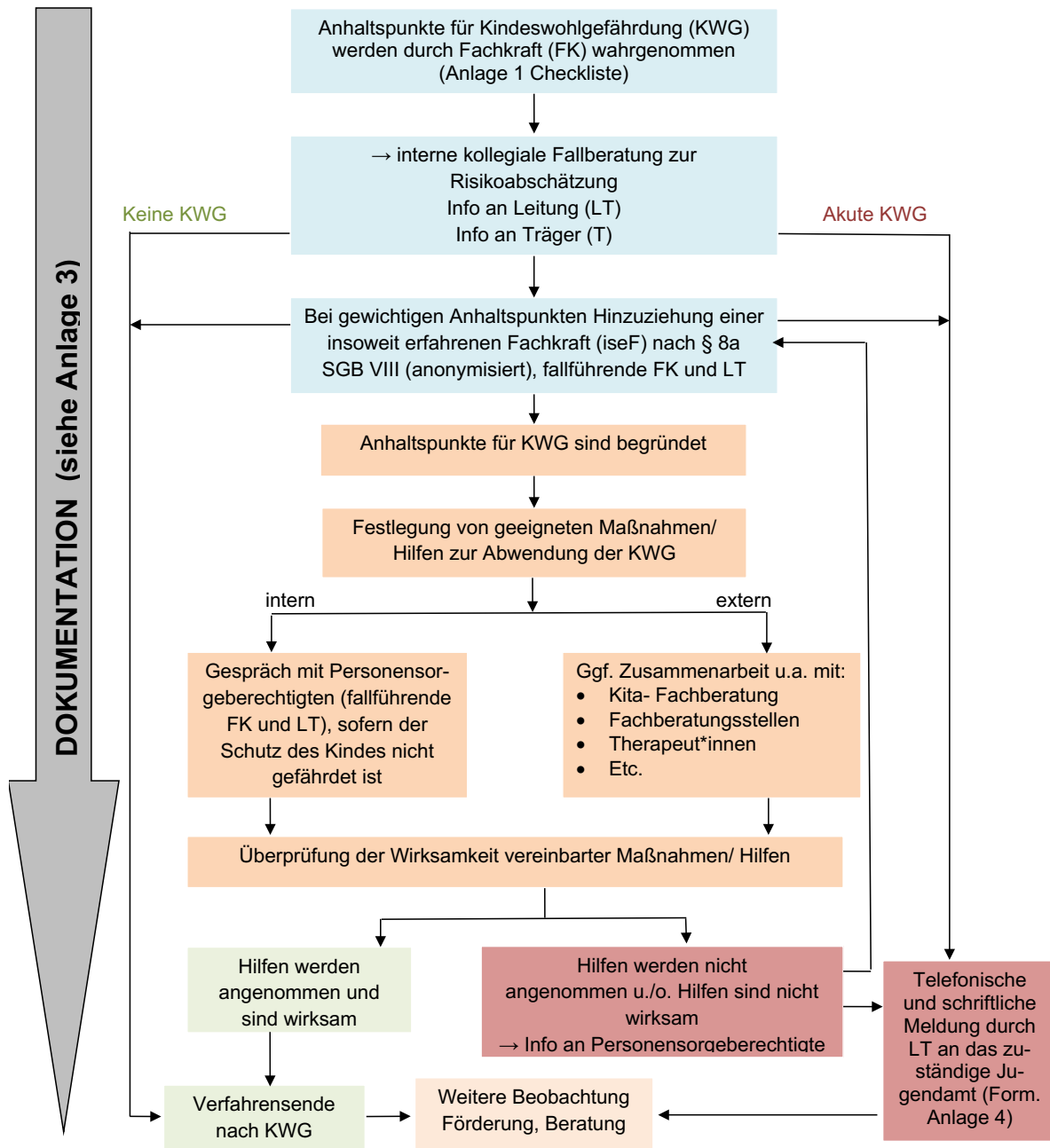
Anlage 2.1: Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander



Fallführende Fachkraft bleibt die MA, die den Vorfall beobachtet/ wahrgenommen/ gemeldet hat. Die Einrichtungsleitung ist für den Verfahrensablauf verantwortlich.

Anlage 2 Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzauftrages

Anlage 2.2 Kindeswohlgefährdung durch externen Auslöser

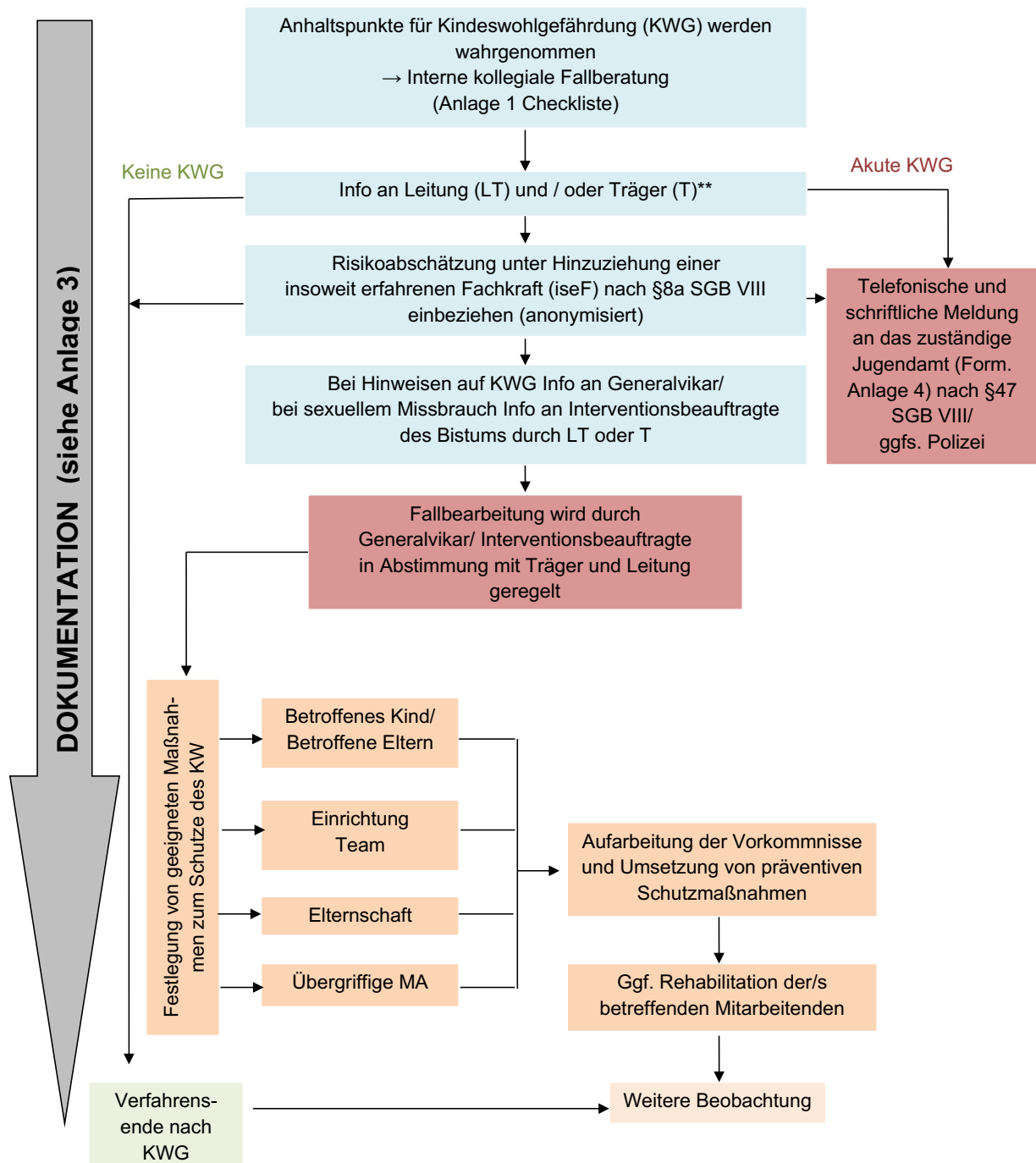


DOKUMENTATION (siehe Anlage 3)

Fallführende FK bleibt MA, der/ die den Vorfall beobachtet/ wahrgenommen/ gemeldet hat. Die Einrichtungsleitung ist für den Verfahrensablauf verantwortlich.

Anlage 2 Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzauftrages

Anlage 2.3 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen*



*Hierzu zählen auch Mitarbeiter/-innen von Dienstleistern wie z.B. Catering, Hausmeisterdienste etc.
 **Falls Beschuldigte/r nächster Vorgesetzter ist, wird der/ die nächste höhere Vorgesetzte informiert

Anlage 3: FALLDOKUMENTATION

Name und Anschrift des Trägers:	Name und Anschrift der Einrichtung: Name der Leitung
Verantwortliche Ansprechperson	Fallführende Fachkraft
Tel.:	Tel.:

Name des Kindes	Namen Personensorge berechtigte
Alter des Kindes:	
Geschlecht des Kindes:	Anschrift:
Nationalität:	
Seit wann in der Kita:	Tel.:

Zu beachten:

Die Falldokumentation ist sachlich und tatsachenbezogen auszufüllen. Äußerungen von Kindern sind möglichst wörtlich zu zitieren. Im Falle einer Meldung an das Jugendamt geht diese Falldokumentation an Dritte. Für das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu schwärzen. Bei handschriftlicher Bearbeitung der Falldokumentation bitte bei Bedarf weitere Ausführungen auf einem Beiblatt anfügen.

Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)
1. Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (KWG) werden durch Fachkraft (FK) wahrgenommen	<p>Dokumentation kurz und präzise: Fachkraft dokumentiert Inhalt und Zeitpunkt der Feststellung: Was, wann, wo - konkrete Beobachtungen, körperliche Anzeichen, Aussagen – möglichst wörtliche Zitate von Kindern, Kontext</p> <div style="background-color: #cccccc; height: 150px; width: 100%;"></div> <p>Dokumentiert am:</p>

	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)
2.	2.1 Interne kollegiale Fallberatung zur Risikoabschätzung im Team des Arbeitsbereiches	<p>Beteiligte Personen:</p> <hr/> <hr/> <p>Ergebnis des Austauschs:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 70px; width: 100%; background-color: #f0f0f0;"></div> <p>Sind die Anhaltspunkte gewichtig?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Falls Ja angekreuzt wurde: Info an Leitung und / oder Träger - weiter siehe Ziffer 3. Falls Nein angekreuzt wurde - weitere Beobachtung</p> <p>Dokumentiert am:</p>

	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)
	2.2 Information an: Leitung (LT) Träger (T)	<p><input type="checkbox"/> Checkliste ausgefüllt</p> <p>Erledigt am:</p>
3.	3.1 Fallführende Fachkraft / Leitung nimmt Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft (iseF) auf, um Termin zu vereinbaren. 3.2 Risikoabschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft (iseF) nach §8a VIII anonymisiert 3.3 Dokumentation des Gesprächs	<p>Kontaktaufnahme am: _____</p> <p>Name iseF: _____</p> <p>Beratungstermin am: _____</p> <hr/> <p>Beteiligte Personen:</p> <hr/> <hr/> <p>Ort: _____</p> <p>Datum: _____</p> <p>Zeit: _____</p>

	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)
		<p>Ergebnis:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 200px; width: 100%;"></div> <p>Bericht der iseF erhalten am:</p>

	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)
4.	Bei akuter Gefährdung	<p>Telefonische und schriftliche Meldung durch Leitung an das Jugendamt (Anlage 4) erfolgt am:</p> <p>Bei Hinweisen auf KWG durch Mitarbeiter/-innen Info an Generalvikar / bei sexuellem Missbrauch Info an Interventionsbeauftragte des Bistums durch Leitung oder Träger</p> <p>Erfolgt am:</p>
5.	Begründete Anhaltspunkte für Gefährdung Hilfemaßnahmen zur Abwendung der KWG	<p>Vereinbarte Maßnahmen/ Hilfen</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)		Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)		
6.	6.1 Gespräch mit Personensorgeberechtigten, ggf. unter Einbeziehung des Kindes (Fallführende Fachkraft und Leitung)	Beteiligte Personen:		
	6.2 Dokumentation der vereinbarten Hilfen Fallführende Fachkraft terminiert Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen /Hilfen Protokoll von beiden Seiten unterzeichnen lassen	Datum:		
		Vereinbarte Maßnahmen/ Hilfen:		
		Was?	Wer?	Ab wann? Bis wann?
		Was?	Wer?	Ab wann? Bis wann?
		Was?	Wer?	Ab wann? Bis wann?

Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)		Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)		
	6.3 Fallführende Fachkraft überprüft die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen /Hilfen	Überprüfung hat stattgefunden am:		
		<input type="checkbox"/> Maßnahmen/ Hilfen werden angenommen und sind wirksam (Siehe 7.) Anmerkungen:		
		<input type="checkbox"/> Maßnahmen/ Hilfen werden nicht angenommen/ sind nicht wirksam (Siehe 8.) Anmerkungen:		
		<i>Weitere Beobachtung des Kindes durch Fachkraft</i>		

	Bezug zur Prozessbeschreibung (Anlass)	Dokumentation / Mitschrift / Ausführung (Fallführende Fachkraft füllt aus)
7.	7.1 Verfahrensende nach Kindeswohlgefährdung 7.2 weitere Beobachtung, Förderung, Beratung	Info an Träger Erfolgt am: Verantwortlich
8.	8.1 Maßnahmen/ Hilfen werden nicht angenommen und / oder sind nicht wirksam 8.2 ggf. erneute Beratung zur Risikoabschätzung mit iseF 8.3 Telefonische und schriftliche Meldung an das zuständige Jugendamt durch Leitung /Träger ggf. Information der Personensorgeberechtigten	Ggf. Anpassung individueller Maßnahmen/ Hilfen ➤ zurück zu Ziffer 4. erfolgt am: _____ durch: _____ erfolgt am: _____ durch: _____

Ist das Kindeswohl aktuell sichergestellt endet die Falldokumentation.

Abgeschlossen am: _____ durch: _____

Ist das Kindeswohl weiterhin gefährdet, beginnt der Prozess von vorne und es wird eine neue Falldokumentation angelegt:

Anlage 4: Mitteilung an das Jugendamt

Name des Trägers:	_____	Name der Einrichtung:	_____
Adresse:	_____	Adresse:	_____
Ansprechpartner:	_____	Ansprechpartner(in):	_____
Tel.:	_____	Tel.:	_____
E-mail	_____	E-mail	_____

Hiermit übersenden wir als Träger der freien Jugendhilfe
beiliegende Dokumentation zu einem Fall im Sinne § 8a SGB VIII.

Zusätzlich zur Falldokumentation werden nachfolgende notwendigen Informationen gegeben, soweit sie dem Träger bekannt sind:

Name des Kindes:	_____
Anschrift des Kindes:	_____
ggf. abweichender Aufenthaltsort:	_____
Name der Personensorgeberechtigten:	_____
Anschrift:	_____
ggf. abweichender Aufenthaltsort:	_____
Name anderer Personenberechtigten:	_____
Anschrift:	_____
ggf. abweichender Aufenthaltsort:	_____

Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert?

Ja Nein

Gefährdungseinschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer iseF?

Ja Nein

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift fallführende Fachkraft / Leitung

Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Meldung an Träger und Einrichtung.

Anlage 3: Falldokumentation

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Anschrift: _____

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung

bzw.

ehrenamtl. Tätigkeit: _____

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden ist.
5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

_____, den _____

Unterschrift

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

fenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis 30. September 2021 beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Kanzlei, Paulustor 5, 36037 Fulda, E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de, anzeigen.

Wird in dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung gegeben.

Nr. 84 Warnhinweise

Wir weisen darauf hin, dass sich eine Person unter dem Namen **Ralph Napierski** als Bischof des angeblichen katholischen Ordens „Corpus Dei“ ausgibt und Geldspenden sammelt. Es handelt sich hierbei um Falschangaben. Etwaige Erkenntnisse über Herrn Napierski bitten wir der Polizeidirektion Main-Kinzig zu melden.

Im Namen von Nuntius Mitja Lescovar (des ehemaligen Nuntiaturrats in Berlin und jetzigen Nuntius in Badgad) werden E-Mails mit der Bitte um Überweisung eines Geldbetrags für eine gabunische Kinderärztin versandt werden.

Nach Auskunft der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland handelt es sich um einen Betrugsversuch.

Wir bitten um Beachtung der Warnhinweise.

Nr. 85 Personalien

–Geistliche –

Ernennungen

B e s t, Alexander, Jugendpfarrer, Fulda, zum Leiter der Abteilung Jugend und junge Erwachsene: 01.07.2021

H a r t m a n n, Dr. Wolfgang, Spiritual, Fulda, zum Leiter des Sachgebiets Orden – Institut des geweihten Lebens – geistliche Gemeinschaften: 01.07.2021

K o v a c s, Istvan, Pfarrer, Hessisch Lichtenau, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Michael Werra-Meißner: 01.07.2021

M e y e r, Thomas, Pfarrer, zum Leiter der Fachstelle Suchtprävention: 01.07.2021

R e n z e, Thomas, Domkapitular, Fulda, zum Fachbereichsleiter Pastoral, Bildung und Kultur: 01.07.2021

Beauftragungen

A b e n a A h o g n i, Dr. Stanislas Jean, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Edith

Stein Reinhardswald. Dienstort: Pfarrkuratie Hl. Kreuz Ihringshausen. Wohnort: Schulstraße 24, 34233 Fulda: 01.09.2021

G u r k, Elmar, Msgr., Ordinariatsrat, Fulda, mit der Wahrnehmung der Vertretung für den Fachbereich Caritas: 01.07.2021

H a h n e r, Uwe, Pfarrer, Bergen-Enkheim, zum Administrator der Pfarrkuratie St. Maria – Hilfe der Christen Niederdorfelden: 16.07.2021

H u f, Michael, Diakon, Fulda, zum hauptamtlichen Diakon im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land, unter Beibehaltung der seelsorglichen Tätigkeiten im Mediana Pflegestift und im Caritas Seniorenheim St. Josef Fulda. Dienstort: St. Jakobus Hünfeld: 01.07.2021

H u p p m a n n, Carsten, Diakon, Petersberg, mit der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Lioba Petersberg und der Kurseelsorge in Bad Orb. Dienstort: St. Lioba Petersberg: 01.07.2021

P r ä h l e r, Patrick, Pfarrer, Fritzlar, zum Administrator der Pfarrkuratie St. Wigbert Wabern, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter Fritzlar: 01.08.2021

S c h r e i n e r, Andreas, Pfarrer, Immenhausen, zum Administrator der Pfarrkuratie Hl. Kreuz Ihringshausen und der Pfarrkuratie St. Wigbert Veckerhagen: 15.08.2021

S t i c k e l, Manuel, Pfarrer, Hanau, zum Administrator der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 16.07.2021

T u l e n g i, Eric Mambu, Pfarrer, Bruchköbel, zum Administrator der Pfarrei Erlöser der Welt Bruchköbel: 16.09.2021

Entpflichtungen

A b e n a A h o g n i, Dr. Stanislas Jean, Altenmittlau, als Subsidiar (Mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth in den Pfarreien St. Anna Somborn, St. Wendelin Neuses, Pfarrkuratie Maria, Hilfe der Christen Neuenhaßlau sowie St. Michael Horbach: 31.08.2021

B e s t, Alexander, Jugendpfarrer, Fulda, als Leiter des Bischöflichen Jugendamtes: 30.06.2021

H a r t m a n n, Dr. Wolfgang, Spiritual, als Leiter des Referates für die Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute: 30.06.2021

H u f , Michael, Diakon, Fulda, als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat – Bischöflicher Zeremoniar und von der Funktion als Mitglied in der Kommission für die Fortbildung der Hauptamtlichen der Pastoral: 30.06.2021

H u p p m a n n , Carsten, Diakon, Petersberg, von der Mitarbeiter als hauptamtlicher Diakon im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda in der Pfarrei St. Lioba Petersberg und von der Aufgabe als Polizeiseelsorger für das Polizeipräsidium Osthessen: 30.06.2021

K ä m p f , Dr. Jürgen, Pastor, als Stellvertretender Dechant des Dekanats Hünfeld-Geisa: 01.08.2021

K o w a l c z y k , Zygmunt, Pfarrer, Niederdorfelden, als Administrator der Pfarrkuratie St. Maria – Hilfe der Christen Niederdorfelden: 15.07.2021

M e y e r , Thomas, Pfarrer, als Suchtbeauftragter der Diözese Fulda: 30.06.2021

R e n z e , Thomas, Domkapitular, als Leiter der Abteilung Seelsorge: 30.06.2021

W e b e r , Andreas, Pfarrer, Hanau, als Administrator der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 15.07.2021

W e n n e r , Hans-Jürgen, Pfarrer, Witzenhausen, als Moderator des Pastoralverbundes St. Michael Werra-Meißner: 30.06.2021

W o j c i a k , Jozue Antoni OFM, Kirchhain, als Administrator der Pfarrei St. Michael und St. Elisabeth Schröck und St. Cyriakus Bauerbach: 31.07.2021

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

F a s t e n r a t h , Dr. Elmar, Prof., Msgr. (Köln), Leverkusen: 15.07.2021

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellungen

A n g e l s t e i n , Victoria, Pastoralreferentin, als Koordinatorin für die Altenheimseelsorge im Dekanat Fulda: Dienstort: Kontaktstelle am Dom, Hinterburg 4, 36037 Fulda: 01.07.2021

N i t s c h e , Dr. Martin, als Pastoralreferent im Dekanat Eschwege - Bad Hersfeld. Dienstort: St Lullus Bad Hersfeld: 29.06.2021

B a u m a n n , Maria, als Gemeindereferentin im Pastoralverbund St. Rochus Fulda. Dienstort: St. Bonifatius Fulda: 01.08.2021

P i e p e r , Katharina, als Pastoralreferentin: 29.06.2021

Versetzungen

A r n r e i c h , Stefan, Gemeindereferent, Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern Pastoralverbund St. Elisabeth Ulster-, Felda- und Werratal zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht. Dienstort: Grundschule Geismar: 01.09.2021

G r i e s , Regina, Gemeindereferentin, Kassel, zur Leitung der Klinikseelsorge Kassel: 15.08.2021

S z c z o d r o w s k i , Anne, Pastoralassistentin, in die Kurseelsorge Bad Orb. Dienstort: Medclin Bad Orb: 01.08.2021

R a s c h e , Heike, Gemeindereferentin, in den Pastoralverbund St. Elisabeth Ulster-, Felda- und Werratal. Dienstort: St. Peter und Paul Dermback: 01.09..2021

Beendigung des Dienstverhältnisses

T o m b e r g , Lucia, Gemeindeassistentin, Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal: 31.08.2021

– Laien –

Ernennung

K e l l e r , Silke, Ltd. Rechtsdirektorin, Fulda, zur Kanzlerin der Kurie des Bistums Fulda: 01.07.2021

